

Dienstordnung

für die Angestellten der Österreichischen Tierärztekammer ab
1.12.2016

beschlossen von der Delegiertenversammlung am 25.11.2016

Aufgrund § 12 (3) Ziff 2 TÄKamG, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr 9/2016 wird verordnet

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Dienstordnung findet auf Personen Anwendung, mit denen die Österreichische Tierärztekammer einen Dienstvertrag ab 1.12.2016 abschließt. Hiervon ausgenommen sind Ferial- und Aushilfskräfte.

(2) Die Beschäftigung der Angestellten erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und tatsächlichen bzw. vorgesehenen Verwendung bei ordnungsgemäß abgeschlossener Hochschulbildung grundsätzlich im „Höheren Dienst“ (Entlohnungsgruppe a), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer allgemein- oder berufsbildenden höheren Schule mit Reifeprüfung oder gleichwertigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Gehobenen Dienst“ (Entlohnungsgruppe b), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder gleichwertigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Fachdienst“ (Entlohnungsgruppe c), bei ordnungsgemäßem Abschluss einer einschlägigen gewerblichen Berufsbildung oder gleichwertigen sonstigen Ausbildung bzw. Berufspraxis grundsätzlich im „Mittleren Dienst“ (Entlohnungsgruppe d). Die Beschäftigung sonstiger Angestellter erfolgt grundsätzlich im „Hilfsdienst“ (Entlohnungsgruppe e).

(3) Auf die in Abs. 1 angeführten Angestellten finden die Bestimmungen des Angestelltengesetzes Anwendung, soweit in dieser Dienstordnung nichts Günstigeres bestimmt ist.

§ 1a

Soweit in dieser Dienstordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 2

Die Dienstordnung regelt:

- a) die Aufnahme,
- b) die Pflichten,
- c) die aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte,
- d) die Lösung des Dienstverhältnisses.

Aufnahme

§ 3

(1) Als Angestellte dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende

Voraussetzungen zutreffen:

- a) die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates des EWR,
- b) die volle Handlungsfähigkeit,
- c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen,
- d) ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren,
- e) strafrechtliche Unbescholtenheit.

(2) Über die Aufnahme des Angestellten des Kammeramtes entscheidet der Präsident über Vorschlag des Kammeramtsdirektors. Dem Präsidenten bleibt es unbenommen, sich vor Aufnahme von Angestellten der Zustimmung des Vorstandes zu versichern. Das Personal des Kammeramtes wird vom Präsidenten durch Dienstvertrag bestellt.

(3) Der Kammeramtsdirektor als Leiter des Kammeramtes wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt und durch Dienstvertrag bestellt.

Dienstvertrag

§ 4

(1) Der Dienstvertrag ist schriftlich, 2-fach, auszufertigen und von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben. Eine der beiden Ausfertigungen und allfällige Nachträge sind dem Angestellten auszufolgen.

(2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten,

- a) ab welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis beginnt,
- b) ob das Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen wird,
- c) für welche Beschäftigungsart der Angestellte aufgenommen wurde und welcher Bezug ihm zukommt,
- d) ob der Angestellte während der vollen Arbeitszeit oder nur während eines Teiles derselben beschäftigt werden soll (Vollbeschäftigung oder Teilbeschäftigung),

(3) Jede Änderung der vorgesehenen Beschäftigungsdauer, des Beschäftigungsausmaßes oder vorgeschriebenen Beschäftigungsart, die mit einer Bezugsänderung verbunden ist, ist durch einen schriftlichen Nachtrag zum Dienstvertrag festzuhalten.

(4) Das Dienstverhältnis gilt nur dann auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist.

(5) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.

§ 5

(1) Mit einzelnen Angestellten (insbesondere mit leitenden Angestellten, dessen ständigen Stellvertretern und sonstigen Angestellten in leitender Funktion) können von den Vorschriften dieser Dienstordnung abweichende Vereinbarungen abgeschlossen werden, wenn sie für den Angestellten nicht ungünstiger sind als diese Dienstordnung. Solche Vereinbarungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Sinne des der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Österreichischen Tierärztekammer.

(2) Der Kammeramtsdirektor hat Anspruch auf Abschluss eines Sondervertrages gemäß (1).

Dienstzeit

§ 6

(1) Für die Dienstzeit der Angestellten gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden und verteilt sich grundsätzlich auf die Werktage Montag bis Freitag. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, Dauer und Länge der Arbeitspausen und die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage regelt der Kammeramtsdirektor. Die Mittagspause ist so zu regeln, dass der Dienst im Kammerbüro keine Unterbrechung erfährt.

(2) Ob und inwieweit Überstunden zu leisten sind, bestimmt der Kammeramtsdirektor mit der Einschränkung, dass die gesamte Wochendienstleistung eines Angestellten 50 Stunden nicht übersteigen darf, sofern § 6 (2) des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr 461/69 i.d.g.F., dem nicht entgegensteht. In Fällen unaufschiebbaren Arbeitsanfalles (z.B. Sitzungen außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit), ferner bei Ausfällen von Personal wegen Erkrankung oder infolge Erholungsurlaubes kann dieses Höchstmaß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf besondere Anordnung des Präsidenten fallweise überschritten werden.

(3) Außer den gesetzlichen Feiertagen gelten im Bereich der Österreichischen Tierärztekammer zusätzlich jene Tage als dienstfreie Tage, welche in vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährt werden. An diesen dienstfreien Tagen kann jedoch vom Kammeramtsdirektor ein Journaldienst eingerichtet werden, wobei auf einen turnusmäßigen Wechsel der dazu herangezogenen Angestellten Bedacht zu nehmen ist.

Allgemeine Dienstplichten und Angelobung

§ 7

(1) Der Angestellte ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten und Verrichtungen fleißig und gewissenhaft nach bestem Wissen und Können durchzuführen und vorübergehend auch außerhalb des ihm zugewiesenen Pflichtenkreises gelegene dienstliche Arbeiten auszuführen. Die Dienststunden sind genau einzuhalten. Er hat seinen Vorgesetzten, Kollegen und Mitarbeitern mit Achtung zu begegnen, die dienstlichen Anordnungen der Vorgesetzten zu befolgen und sich sowohl im Dienst wie außerhalb des Dienstes seiner Stellung angemessen zu verhalten. Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 7 Abs 1 TÄKamG ist auch nach Ende des Dienstverhältnisses treu zu wahren.

(2) Jeder Angestellte hat anlässlich seines Dienstantrittes durch Handschlag dem Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer zu geloben, die Gesetze der Republik Österreich und die von der Österreichischen Tierärztekammer erlassenen Vorschriften unverbrüchlich zu beachten, sich mit ganzer Kraft dem Dienste zu widmen, seine Dienstobliegenheiten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, jederzeit auf die Wahrung der Interessen der Österreichischen Tierärztekammer bedacht zu sein, die dienstlichen Anordnungen und Weisungen seiner Vorgesetzten zu befolgen, die Verschwiegenheitspflicht auch nach Ende des Dienstverhältnisses treu zu wahren und bei seinem Verhalten in und außer Dienst sich seiner Stellung angemessen zu verhalten. Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die nach Unterfertigung durch den Angestellten dessen Personalakt anzuschließen ist.

(3) Alle Vorgesetzten sind verpflichtet, den Angestellten mit Anstand und Achtung zu

begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen. Sie haben für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeit zu sorgen.

Personalakten

§8

(1) Für jeden Angestellten ist ein Personalakt zu führen, der insbesondere zu enthalten hat:

- a) Personalien und Wohnadresse des Angestellten und seiner Familienangehörigen,
- b) Ausbildung, Sprach- und andere für den Dienst wichtige Kenntnisse und Prüfungen,
- c) Angaben über das Dienstverhältnis,
- d) Dienstzuteilung
- e) die Art der Verwendung,
- f) Anerkennung für besondere Dienstleistungen und gutes Verhalten im Parteienverkehr, für außerordentliche Arbeiten und Verdienste um die Österreichische Tierärztekammer,
- g) erworbene Rechte und anrechenbare Vordienstzeiten,
- h) erteilte Sonderurlaube, Urlaubs- und Krankheitsfälle,
- i) Beanstandungen und Verwarnungen.

(2) Die Angestellten sind verpflichtet, die zur Anlegung und ordnungsgemäßen Führung des Personalaktes notwendigen Daten nachzuweisen und Veränderungen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Personalakte sind vom Kammeramtsdirektor unter Verschluss zu halten. Die Einsicht- und Abschriftnahme steht dem Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer sowie den betroffenen Angestellten selbst zu. Über Beschluss des Vorstandes ist Vorstandsmitgliedern während einer Vorstandssitzung Einsicht in die Personalakte zu gewähren.

Nebenbeschäftigung

§ 9

Der Angestellte hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung der Österreichischen Tierärztekammer bekanntzugeben. Eine Nebenbeschäftigung, die den Angestellten an der vollständigen und genauen Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben hindert oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet, kann vom Präsidenten der Österreichischen Tierärztekammer als unzulässig untersagt werden.

Geschenkannahme

§10

(1) Im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis dürfen Angestellte keine Geschenke, Belohnungen bzw. Vorteile oder Vergünstigungen für sich oder einen Dritten fordern, sich zusagen lassen oder annehmen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

Anspruch bei Dienstverhinderung

§11

(1) Für Ansprüche bei Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unglücksfall, bei sonstigen Dienstverhinderungen sowie im Mutterschutzfall gelten die Bestimmungen des § 8 Angestelltengesetz. anzuwenden.

(2) Jede Dienstverhinderung muss dem Kammeramtsdirektor binnen vierundzwanzig
Dienstordnung für Angestellte ab 1.12.2016 v. 25.11.2016 Seite 4

Stunden gemeldet werden, sofern gerechtfertigte Umstände dies nicht unmöglich machen. Der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, vom Angestellten eine ärztliche Bescheinigung zu verlangen. Bei längerer als dreitägiger Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(3) Bei angezeigtem und nachgewiesenem Eintritt folgender Ereignisse ist dem Angestellten ohne Schmälerung des monatlichen Entgelts Freizeit zu gewähren, und zwar im Ausmaß von je zwei Werktagen

a) bei eigener Eheschließung (bzw. Begründung einer eingetragenen Partnerschaft),

b) bei Niederkunft der Ehegattin, Lebensgefährtin oder eingetragenen Partnerin,

c) bei Wohnungswechsel,

d) bei Ableben des/r Ehegatten/gattin, LebensgefährtIn, eingetragenen PartnerIn, der Kinder, der Eltern, Stief, Adoptiv, Groß- oder Schwiegereltern, der Geschwister.

Erholungsurlaub

§12

(1) Hinsichtlich der Ansprüche und des Ausmaßes der Erholungsurlaube sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes anzuwenden.

(2) Dem Angestellten gebührt für jedes Kalenderjahr ein unterbrochener bezahlter Erholungsurlaub im Ausmaß von zumindest 25 Arbeitstagen. Der Anspruch erhöht sich auf 27 Arbeitstage bei mehr als 20 Dienstjahren. Nach einer Dienstzeit von 25 Jahren erhöht sich der Anspruch auf 30 Arbeitstage.

(3) Bei Feststellung des Urlaubsanspruches sind die im Personalakt anerkannten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

(4) Die Einteilung der Urlaubszeiten ist vom Kammeramtsdirektor so zu regeln, dass die Arbeiten im Kammeramt möglichst nicht behindert werden und die Einstellung von Personen zur Aushilfe grundsätzlich nicht notwendig wird.

(5) Bei der Einteilung der Urlaubszeiten ist auf die Familienverhältnisse der Angestellten nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für diejenigen Angestellten, denen Erhaltungspflicht für Schulpflichtige obliegt.

(6) Die Urlaubsansuchen sind frühestmöglich zu stellen. Die Urlaubseinteilung soll den Angestellten zur Ermöglichung entsprechender Dispositionen zeitgerecht bekanntgegeben werden.

Endigung des Dienstverhältnisses

§13

(1) Das Dienstverhältnis des Angestellten endet durch Tod, Zeitablauf, Kündigung, einvernehmliche Auflösung, Entlassung oder vorzeitigen Austritt.

(2) Ein Dienstverhältnis auf Probe kann von jedem Vertragsteil jederzeit gelöst werden.

(3) Beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis ist dem Angestellten ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art seiner Dienstleistung auszustellen.

§ 14 Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde, wenn es nicht schon früher durch einen anderen in § 13 Abs 1 angeführten Grund sein Ende gefunden hat.

§ 15 (1) Als Altersgrenze für die Endigung des Dienstverhältnisses im Sinne des § 13 Abs 1 wird für männliche Angestellte das vollendete 65., für weibliche das vollendete 60. Lebensjahr, bzw. jenes Lebensalter festgesetzt, aufgrund dessen der Angestellten die Korridorpension der gesetzlichen Pensionsversicherung in Anspruch nimmt.

§ 16

(1) Die Österreichische Tierärztekammer kann ein Dienstverhältnis durch Kündigung (§17) nur schriftlich lösen es kommen die gesetzlichen Bestimmungen des Angestelltengesetzes sowie des Arbeitsverfassungsgesetzes zur Anwendung.

(2) Die Österreichische Tierärztekammer ist zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
a) der Angestellte seine Dienstpflichten gröblich verletzt, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,

b) der Angestellte sich für seine Verwendung als geistig oder körperlich ungeeignet erweist,

c) der Angestellte den im Allgemeinen erzielbaren angemessenen Arbeitserfolg trotz Ermahnungen nicht erreicht, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,

d) der Angestellte handlungsunfähig wird,

e) es sich erweist, dass das gegenwärtige oder frühere Verhalten des Angestellten dem Ansehen oder den Interessen des Dienstes abträglich ist, sofern nicht die Entlassung in Frage kommt,

f) eine Änderung des Arbeitsumfanges, der Organisation des Dienstes oder der Arbeitsbedingungen die Kündigung notwendig macht.

§ 17

(1) Die Kündigungsfristen richten sich nach den Bestimmungen des § 20 Angestelltengesetz.

(2) Während der Kündigungsfrist sind dem Angestellten auf sein Verlangen wöchentlich mindestens acht Arbeitsstunden zum Aufsuchen eines neuen Dienstpostens ohne Schmälerung des Entgeltes freizugeben.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis kann, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen wurde (§ 25 Angestelltengesetz), vor Ablauf dieser Zeit, sonst aber ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem Teil aus wichtigen Gründen gelöst werden.

(2) Die Österreichische Tierärztekammer ist zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Entlassung) insbesondere berechtigt, wenn

a) es sich nachträglich herausstellt, dass der Angestellte die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen dieser Dienstordnung oder anderen Vorschriften ausgeschlossen hätte;

b) der Angestellte sich einer besonders schweren Verletzung der Dienstpflichten oder einer Handlung oder einer Unterlassung schuldig macht, die ihn des Vertrauens der Österreichischen Tierärztekammer unwürdig erscheinen lässt, insbesondere, wenn er sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitarbeiter zuschulden kommen lässt, oder wenn er sich in seiner dienstlichen Tätigkeit oder im

Zusammenhang damit von dritten Personen Vorteile zuwenden lässt;

d) der Angestellte sich weigert, seine Dienstverrichtungen ordnungsgemäß zu versehen oder sich dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten zu fügen;

e) der Angestellte eine Nebenbeschäftigung betreibt, die dem Anstand widerstreitet oder die ihn an der vollständigen oder genaueren Erfüllung seiner Dienstpflichten hindert und er diese Beschäftigung trotz Aufforderung nicht aufgibt;

f) der Angestellte sich eine in § 11 Abs 2 angeführte Bescheinigung arglistig beschafft oder missbräuchlich verwendet.

(3) Ein wichtiger Grund, der den Angestellten zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses (Austritt) berechtigt liegt insbesondere vor, wenn der Angestellte zur Dienstleistung unfähig wird oder die Dienstleistung ohne Schaden für seine Gesundheit nicht mehr fortsetzen kann.

Abfertigung

§ 19

Dem Angestellten gebührt eine Abfertigung gem. § 23 Angestelltengesetz.

Bezüge

§ 20

Dem Angestellten gebührt ein Monatsgehalt gemäß Anlage A. Das vereinbarte monatliche Entgelt gelangt 14x pro Jahr zur Auszahlung.

Vergütung von Mehrarbeit und Überstunden

§ 21

(1) Mehrarbeit

a) Für Mehrarbeitsstunden gebührt ein Zuschlag von 25 %.

b) Mehrarbeitsstunden sind allerdings dann nicht zuschlagspflichtig, wenn sie innerhalb eines Kalendervierteljahrs oder eines anderen festgelegten 3-Monats-Zeitraumes, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

(2) Überstunden

Für die über die Normalarbeitszeit hinaus angeordneten Überstunden erhält der Angestellte, zusätzlich einen Überstundenzuschlag bei Tag 50 %, für Überstunden an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie bei Nacht (22 Uhr bis 6 Uhr) 100 % des Stundenlohnes.

Pension

§ 23

Bezüglich des Pensionsrechts gelten ausschließlich die Bestimmungen des ASVG.

Dienstreisen

§ 24

(1) Zeiten die für die Dienstreisen aufgewandt werden müssen gelten als Arbeitszeit. Sie können in die Normalarbeitszeit fallen oder Mehrarbeit oder Überstunden sein

(2) Für Fahrten mit dem Privat-PKW wird das amtliche Kilometergeld bezahlt. Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmittel werden die Ticketkosten ersetzt

(3) Das Taggeld kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25km) hinausgeht. Pro Tag können höchstens 26,40 Euro bzw. 2,20

Euro pro angefangener Stunde der Dienstreise steuermindernd geltend gemacht werden. Die Dienstreise muss jedoch mindestens drei Stunden dauern. Wird ein Mittag- oder Abendessen kostenlos zur Verfügung gestellt, ist vom Taggeld ein Betrag von 13,20 Euro pro bezahltem Essen abzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 25

Diese Dienstordnung tritt nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.11.2016 am 1.12.2016 in Kraft.

Wien, am 30. November 2016

Der Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Mag. Kurt Frühwirth e.h.